

Hinweise zur Aktivitätsart „Kurse und Schulungen“ für Personal der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Erasmus+ Berufsbildung, Aktionstypen KA121 und KA122

Das Programm Erasmus+ 2021-2027 bietet zur Gestaltung von Lernaufhalten des Personals in der Berufsbildung die neue Aktivitätsart „Kurse und Schulungen“ (Courses and Trainings) an. Damit kann Personal der beruflichen Aus- und Weiterbildung an Kursen und Schulungen im Ausland teilnehmen.

Geförderte Einrichtungen, die ihrem Personal solch eine Aktivität ermöglichen möchten, können neben Reise- und Aufenthaltskosten auch Finanzmittel für die anfallenden Gebühren solch kommerzieller Angebote erhalten.

Formale Hinweise

Die Verantwortung für die Auswahl fachlich geeigneter Kurse und Schulungen liegt bei der entsendenden Einrichtung. Bei der Auswahl müssen die von der EU KOM vorgegebenen Qualitätsstandards berücksichtigt werden: [Quality standards for courses under Key Action 1 \(learning mobility of individuals\)](#).

Neben den Qualitätsstandards gelten darüber hinaus folgende formale Hinweise:

- Die Aktivitätsart „Kurse und Schulungen“ richtet sich ausschließlich an das Personal.
- Förderfähige Kurse und Schulungen können mindestens 2 und höchstens 30 Tage ohne Reisetage dauern.
- Zusätzlich zu den Reise- und Aufenthaltskosten werden auch die Gebühren für Kurse und Schulungen bis zu maximal 10 Tagen finanziert. Die Fördersumme beträgt 80 Euro pro Tag. Dementsprechend liegt die mögliche maximale Förderung für die Gebühren bei 800 Euro pro Teilnehmenden.

Inhaltliche Hinweise

Zudem sind für die **inhaltliche Förderfähigkeit** von Kursen und Schulungen folgende **Regularien** zu beachten:

Förderfähige Kurse und Schulungen ...

- müssen eindeutig der beruflichen Fortbildung des Teilnehmenden dienen und an das jeweilige berufliche Profil anknüpfen.
- unterstützen die institutionelle Entwicklung der entsendenden Organisation und sind in deren Organisationsentwicklung integriert.
- folgen einem strukturierten Lernprogramm auf der Basis definierter Lernergebnisse.
- werden von entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt.
- involvieren Teilnehmende aus mindestens zwei Nationen und ermöglichen den Austausch untereinander.
- müssen ein aktives Lernen der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen ermöglichen. Aktivitäten, die rein passiv ausgerichtet sind, wie z.B. Massenkonzerte oder das Zuhören von Vorträgen, sind nicht förderfähig.